Unterschiede Steuerabkommen Schweiz - Liechtenstein

	Österreich - Schweiz	Österreich - Liechtenstein
Grundsatz	 Nachversteuerung von Schweizer Kapitalerträgen (Bank) Abzugsteuer für zukünftige Erträge 	 Nachversteuerung von liechtensteinischen Kapitalerträgen (Bank) Nachversteuerung von Kapitalvermögen, welches von Treuhändern für Österreicher in liechtensteinischen Vermögensstrukturen weltweit verwaltet wird (ausgenommen Vermögen in AT und CH) Abzugsteuer für zukünftige Erträge
Möglichkeiten	Einmalzahlung Offenlegung	Einmalzahlung Offenlegung
Relevante Stichtage	 31.12.2010 (Ansässigkeit, Depotinnehabung) 1.1.2013 (Depotinnehabung) 	 31.12.2011 (Ansässigkeit, Depotinnehabung) 1.1.2014 (Depotinnehabung)
Einmalzahlung	 Relevantes Kapital: höhere Betrag 31.12.2010 und 31.12.2012 jedoch Deckelung mit 1,2fachen Wert vom 31.12.2010 Zuflüsse aus Österreich nach Unterzeichnung nicht gedeckt Steuersatz: Normaler Steuersatz: 15% - 30% Erhöhter Steuersatz: 32% - 38% 	 Relevantes Kapital: höhere Betrag 31.12.2011 und 31.12.2013 keine Deckelung Zuflüsse aus Österreich nach Unterzeichnung nicht gedeckt Steuersatz: Normaler Steuersatz: 15% - 30% Erhöhter Steuersatz: 32% - 38%
Wirkung der Einmalzahlung	Abgeltungs- und Amnestiewirkung für Einkommen- und Umsatzsteuer Ehemalige Erbschafts- und Schenkungssteuer	Abgeltungs- und Amnestiewirkung für Einkommen- und Umsatzsteuer Ehemalige Erbschafts- und Schenkungssteuer Versicherungssteuer Unterlassene Meldeverpflichtungen (zB Schenkungsmeldungen) Stiftungseingangssteuer
	 Keine Abgeltung für: Körperschaftsteuer Versicherungssteuer Unterlassene Schenkungsmeldungen ab 01.01.2008 	Keine Abgeltung für: • Körperschaftsteuer
	 Vermögenswerte stammen aus Vortat zur Geldwäscherei (ausg. Finanzvergehen) Tatentdeckung vor 13.04.2012 	 Vermögenswerte stammen aus Vortat zur Geldwäscherei (ausg. Finanzvergehen) Tatentdeckung vor 29.01.2013

Freiwillige Meldung	 Ermächtigung der Zahlstelle bis 31.05.2013 Daten an Schweizer Behörde weiterzuleiten Weiterleitung der Informationen an öst. Behörde bis 30.06.2013 Aufforderung zur Übermittlung von Details 	 Ermächtigung der Zahlstelle bis 31.05.2014 Daten an liechtensteinische Behörde weiterzuleiten Weiterleitung der Informationen an öst. Behörde zwischen 30.06.2014 – 31.12.2014 Aufforderung zur Übermittlung von Details
Besteuerung künftiger Erträge	 Einhebung 25% Quellensteuer Alternativ: freiwillige Meldung (Veranlagung) Verlustverrechnung von Veräußerungsverlusten aus Aktien und Derivaten mit Zinsen möglich Zinsbesteuerungsabkommen gilt weiterhin: Steuersatz 35% 	 Einhebung 25% Quellensteuer Alternativ: freiwillige Meldung (Veranlagung) Verlustverrechnung von Veräußerungsverlusten aus Aktien und Derivaten mit Zinsen möglich Zinsbesteuerungsabkommen gilt weiterhin: Steuersatz 35%
Sonderbestimmungen transparente Vermögensstrukturen – Nachversteuerung	Sitzgesellschaften werden als transparent angesehen	 Verwaltete liechtensteinische Vermögensstrukturen gelten stets als transparent Abkommen gilt für gesamtes in- oder ausländisches Kapitalvermögen der Struktur
Sonderbestimmungen transparente Vermögensstrukturen – künftige Besteuerung	wie oben	 Primär Unterscheidung in transparente oder intransparente Vermögensstruktur Transparent: 25% Abzug (endbesteuert) Intransparent: nach öst. Steuerrecht nachgebildete Vermögenseingangs- und Zuwendungsbesteuerung
		 Offengelegte Struktur: Stiftung 5% Privatvermögensstruktur 7,5% Nicht offengelegte Struktur: Zuschlag von 2,5% (insg. 7,5% oder 10%) Ebenfalls insg. 10% Eingangssteuer bei nachträglicher Umwandlung/Qualifizierung einer Struktur in eine Privatvermögensstruktur → Zuwendungen der letzten 10 Jahre gelten als erneut zugewendet Zuwendungsbesteuerung 25% Zuwendungsbesteuerung Endbesteuerungswirkung Anrechnung FL Steuern Keine steuerneutrale Substanzauszahlung (außer bei Auflösung Alternative: freiwillige Meldung und Besteuerung mit dem Sondersteuersatz (25%)

Mail: helmut.moritz@moritz-partner.at Tel.: +43 1 308 71 04

Kontrolle	Unpräzise Festlegung der Kontrolle	Kontrolle durch zuständige liechtensteinische Behörde
	 Kontrolle der Pflichteinhaltung der schweizerischen Zahlstelle durch Schweizer Behörde Repräsentative Auswahl von Zahlstellen soll ausgesucht werden Zusammenfassender Bericht wird an öst. Behörde gesendet 	 Repräsentative Auswahl von zu prüfenden Zahlstellen Zusammenfassender Bericht für öst. Behörde
		Besondere Kontrolle durch unabhängigen Prüfer
		Nachversteuerung
		 Liechtensteinische Behörde beauftragt für jeweiliges Kontrollverfahren qualifizierte Fachperson (zB. Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaft) Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung Übermittlung des
		Kontrollberichts an liechtensteinische Behörde mit Nennung des Geprüften sowie des Ergebnisses
		Liechtensteinische Behörde verfasst auf Basis jährlichen Kontrollberichte anonyme Statistiken und eine jährliche Zusammenfassung für österreichische Behörde
		Künftige Besteuerung
		 jährliche Meldung der Anzahl von liechtensteinischen intransparenten Vermögensstrukturen
		 10% (max. 20 intransparente Strukturen) pro Jahr werden nach Zufallsprinzip durch einen Prüfungsausschuss kontrolliert

Mail: helmut.moritz@moritz-partner.at Tel.: +43 1 308 71 04